

Nutzungsordnung und Coronaregeln für das Clubgelände und die Clubeinrichtungen des Münchner Yacht-Club e.V.

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Regelungen dienen der Einhaltung der derzeit gültigen zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (Bayerisches Ministerialblatt BayMBI. 2021 Nr. 171), die auch auf dem Gelände des MYC gilt.

Dies vorausgeschickt, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 11.03.2021 die nachfolgenden Benutzungsregelungen für sein Clubgelände und die Clubeinrichtungen beschlossen und die zuletzt gültige Nutzungsordnung ersetzt.

1. Der Zutritt zum MYC ist ausnahmslos untersagt, wenn Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit vorliegen, bzw. entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder nahen persönlichen Umfeld desjenigen vorliegen, der den MYC betreten möchte. Ebenso ist das Vereinsgelände bei Auftreten der vorgenannten Symptome unverzüglich zu verlassen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen das Gelände des MYC nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen betreten. Bei Trainingsveranstaltungen im Jugendbereich kann dies durch die jeweiligen Trainer übernommen werden.

Der Zutritt und das Verlassen des Clubgeländes wird über das elektronische Schließsystem des MYC registriert. Der Eintritt in den MYC erfolgt ausschließlich über die Betätigung der Schranke oder des Einfahrtstores.

Eine Übermittlung dieser so erhobenen Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet, soweit nicht eine Aufbewahrung aus anderen datenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist.

2. Gegenüber Personen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands sind, ist der Mindestabstand von 1,5 m zu einzuhalten.

Gruppenbildungen sind nur zwischen Angehörigen von zwei Haushalten bis zu maximal 5 Personen zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen/-desinfizieren) sind einzuhalten. Seife und Wasser stehen in den WC`s zur Verfügung.

Das Betreten von Innenräumen ist ausnahmslos nur mit FFP-2 Maske (MN-Maske) gestattet. Auch im Außenbereich sind MN Masken überall dort zu tragen, wo der Abstand von mindestens 1,5 m voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

- 3.
- (a) Das Verweilen im Münchner Yacht Club ist auf die Dauer der Sportausübung zu beschränken. (gilt insbesondere für die Aufenthalte auf Stegen und Liegewiese).
 - (b) Steuerungsteile und Equipement von Clubschiffen jeder Art und Clubeinrichtungen (z.B. Kran/Multimover) sind von den jeweiligen Nutzern vor und nach der Nutzung mit den dafür bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4. Die Übernachtungsmöglichkeiten im Pächterhaus und Clubgebäude dürfen benützt werden. Hier dürfen nur Personen wohnen, die auch sonst ständig zusammenwohnen und gegenüber dem MYC nutzungsberechtigt sind.
Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (z.B. Casino) und Übernachtungen im Bootshaus sind untersagt.
5. Die WC`s im Bootshaus sind geöffnet. Sie dürfen nur einzeln mit Maske betreten werden,
Duschen und Umkleiden sind gesperrt.
7. Das Sekretariat ist zu bekannten Öffnungszeiten besetzt. Der Zutritt ist nur einzeln und mit FFP 2-Maske gestattet.
8. Bei der Benutzung der Holzstege gilt immer MN-Maskenpflicht. Vorrang haben Personen, die den Steg in Richtung Ufer verlassen. Entgegenkommende Personen sollen am Ufer warten.
9. Bei der Kranbenützung sind die Abstandsregeln (mindestens 1,50 m) einzuhalten.
10. Die Nutzung des Clubrestaurants bzw. der Terrassen richten sich nach den jeweiligen staatlichen Vorgaben.

Die Nutzungsordnung tritt am 13.03.2021 in Kraft.

Hinweise:

Bei Missachtung der vorstehenden Punkte wird der Vorstand angemessen reagieren und ist behördlicherseits gehalten, notfalls auch Hausverbote auszusprechen.

Davon unberührt bleibt die etwaige staatliche Sanktionierung von Verstößen.

Starnberg, 12.03.2021

Für den Vorstand
Nikolaus Stoll
1. Vorsitzender